

## Pressemitteilung

### zur Veröffentlichung des Abschlussberichtes der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin

Die vom Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend laut Koalitionsvertrag<sup>1</sup> im März 2023 eingesetzte unabhängige Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin veröffentlichte am 15.04.2024 ihren abschließenden Bericht. Darin enthalten sind die Untersuchungsergebnisse und Empfehlungen der interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe 1 zur zu prüfenden Frage, ob und gegebenenfalls wie eine Regulierung des Schwangerschaftsabbruches außerhalb des Strafgesetzbuches erfolgen kann. Im Oktober 2023 kam die EKFuL der Einladung der AG1 zur schriftlichen Stellungnahme ([Link](#)) und mündlichen Anhörung zu dieser Frage nach.

Die EKFuL begrüßt die im Bericht dargestellte vielseitige Betrachtung der Möglichkeiten einer Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches unter der Berücksichtigung medizinischer, psychosozialer, gesellschaftlicher, verfassungs- und strafrechtlicher sowie ethischer Aspekte. Nach einjähriger Prüfung sprechen sich die Kommissionsmitglieder einstimmig dafür aus, dass der Gesetzgeber besonders in der Frühphase der Schwangerschaft den Schwangerschaftsabbruch auf Verlangen der Frau rechtmäßig und straffrei stellen sollte. Den Grundrechten der Schwangeren komme im Rahmen der Abwägung mit dem Lebensrecht des Embryos/Fetus zu Beginn der Schwangerschaft starkes Gewicht und mit zunehmender Schwangerschaftsdauer geringeres Gewicht zu. Weiterhin wird die Bedeutung psychosozialer Beratung und Versorgung im Schwangerschaftskonflikt, der Bedarf an verbesserter Prävention, Information und Zugang zu Verhütungsmitteln sowie die Sicherstellung von medizinischer Versorgung herausgestellt.<sup>2</sup> Diese Empfehlungen und Ausführungen teilt die EKFuL ausdrücklich.

Nach intensiver Auseinandersetzung mit Fragen von Lebensschutz und Menschenwürde kommen die Expertinnen zu dem Schluss, dass ein Verzicht auf den Einsatz des Strafrechtes für selbstbestimmte Schwangerschaftsabbrüche nicht bedeute, das Ungeborene vollständig schutzlos zu stellen. Vielmehr sieht die Arbeitsgruppe in der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches außerhalb des Strafrechtes den „Ausdruck einer zunehmenden Anerkennung reproduktiver Entscheidungen als höchstpersönlich“.<sup>3</sup> Die grundsätzliche Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruches in den frühen Schwangerschaftswochen ist laut der Einschätzung der Expertinnen nicht haltbar. In der frühen Phase der Schwangerschaft genieße das Verlangen der Frau nach einer Beendigung der Schwangerschaft starken grundrechtlichen Schutz.<sup>4</sup> Es wird darin eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes der Schwangeren gesehen.

Eine Umsetzung der Rechtmäßigkeit des Schwangerschaftsabbruches sollte der Gesetzgeber auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung vornehmen, so die Expertinnen Perspektive. Vor dem Hintergrund einer international zu beobachtenden deutlichen Tendenz zur Liberalisierung des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch<sup>5</sup> und völkerrechtlichen Entkriminalisierungsforderungen, weist die Arbeitsgruppe den Gesetzgeber darauf hin, seiner Verpflichtung nachzukommen, die „Spielräume, die ihm das Grundgesetz eröffnet, im Lichte der verfassungsrechtlich vorgegebenen größtmöglichen Vereinbarkeit von innerstaatlichem Recht mit völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands auszufüllen“.<sup>6</sup> Auch dieser Empfehlung der Kommission stimmt die EKFuL zu.

<sup>1</sup> SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (2021). Koalitionsvertrag 2021-2025 – Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit

<sup>2</sup> Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin (2024)  
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/238402/8d276c6c55d679d192cdb9a2f03ee820/bericht-kommission-zur-reproduktiven-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-data.pdf>

<sup>3</sup> Bericht der Kommission, S.33

<sup>4</sup> Bericht der Kommission, S.25

<sup>5</sup> Bericht der Kommission, S.30

<sup>6</sup> Bericht der Kommission, S.27

Als Evangelischer Fachverband für Psychologische Beratung unterstützt die EKFuL die im Bericht betonte Bedeutung psychosozialer Beratung und Versorgung durch Schwangerenberatungsstellen. In unterschiedlichen Stadien einer ungeplanten Schwangerschaft und den damit einhergehenden Konflikten bietet dieses Angebot vertrauensvolle, vorurteilsfreie, qualitätsorientierte, professionelle Unterstützung. Verzichtet der Gesetzgeber auf eine Verpflichtung zur Beratung und stärkt damit den fachlichen Standard der Freiwilligkeit, könnten, laut der Arbeitsgruppe, ungewollte Verzögerungen im Zugang zum Abbruch verhindert werden.<sup>7</sup> Weiterhin ergänzen die Autorinnen ihre Argumente gegen eine Pflichtberatung mit Studienergebnissen, die eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Beratung als „Hürde, Belastung und Eingriff in die reproduktive Selbstbestimmung“<sup>8</sup> beschreiben. Innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes rund um die Beratung beim Schwangerschaftskonflikt sind sich die Expertinnen einig, dass durch eine Beratungspflicht keine für die Schwangere unverhältnismäßig belastende Verzögerungen im Versorgungsprozess entstehen sollten.

Bei psychosozialer Beratung ohne Verpflichtungskontext wird empfohlen, ein „flächendeckendes, niedrigschwelliges, barrierearmes und vielsprachiges Beratungsangebot“ vorzuhalten, das „Frauen kostenfrei und im Wege eines umfassenden und finanziell abgesicherten Rechtsanspruches“ nutzen können.<sup>9</sup> Der Gesetzgeber sollte im Falle einer freiwillig wahrzunehmenden Beratung erwägen, eine „Informationspflicht für Ärzt:innen gegenüber ihren Patientinnen über das bestehende Beratungsangebot vor jedem Schwangerschaftsabbruch“<sup>9</sup> festzulegen. Die Kommission führt weiter aus, dass die Information über zeitnahe und ergebnisoffene psychosoziale Beratung mit einer Übergabe von Kontaktmöglichkeiten zu wohnortnahen Schwangerenberatungsstellen sowie bei Einverständnis der Schwangeren auch mit einer direkten Kontaktherstellung zur Beratungsstelle verbunden werden kann<sup>9</sup>. Aufgrund der unerlässlichen Funktion von psychosozialen Beratungsstellen in der Versorgung von Schwangerschaftsabbrüchen stimmt die EKFuL den Ausführungen der Kommission zur Beratung ohne Pflichtcharakter zu. Sie setzt sich weiterhin für eine vom Strafrecht losgelöste Stärkung der Beratung im Schwangerschaftskonflikt, einer öffentlichkeitswirksamen Bewerbung der Angebote von Beratungsstellen sowie einer damit verbundenen Normalisierung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Rahmen von Schwangerschaft ein. Die EKFuL begrüßt ausdrücklich die von der Kommission formulierte Ablehnung eines Abbaus des „bestehenden Beratungsangebotes als Teil eines Reformvorhabens bei einer möglichen Streichung der Beratungspflicht“.<sup>10</sup>

Weiterhin teilt die EKFuL die Empfehlung der Expertinnen, dass einer Stigmatisierung von ungewollt Schwangeren entgegenzuwirken ist.<sup>11</sup> Die Entstigmatisierung von Schwangerschaftsabbrüchen, von Schwangeren mit Abbruchwunsch und von Fachkräften, die qualitativ hochwertige medizinische Leistungen anbieten, sieht die EKFuL vorrangig als gesellschaftliche und politische Aufgabe.

Der Abschlussbericht der Kommission zeigt vielfältige Lösungsansätze bzw. Regelungsmöglichkeiten zur Beantwortung der Untersuchungsfrage auf. Gestaltungsspielräume wurden deutlich gemacht und Bezüge zu internationalen Entwicklungen und Verpflichtungen dargestellt. Die EKFuL dankt der AG1 der Kommission für ihre umfassende und differenzierte Betrachtungsweise. Als Fachverband der Psychologischen Beratungsstellen in evangelisch-diakonischer Trägerschaft bleibt die EKFuL offen und interessiert an einem öffentlichen Diskurs zum Thema Schwangerschaftsabbruch, der Differenzen aushält und konstruktiv mit Pluralität umgeht.

Berlin, 07.05.2024  
Der Vorstand der EKFuL

---

<sup>7</sup> Bericht der Kommission, S.22

<sup>8</sup> Bericht der Kommission, S.193

<sup>9</sup> Bericht der Kommission, S.23

<sup>10</sup> Bericht der Kommission, S.194

<sup>11</sup> Bericht der Kommission, S.28